

Verordnung Arbeitszeiten, Homeoffice 1)

Gestützt auf den Art. 25ff des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung. 2)

I Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Es gilt grundsätzlich das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit. Die Soll-Jahresstunden richten sich nach den Angaben des Kantons (BSIG Nr. 1/153.01/3.x).

Art. 2

Arbeitszeiten

Die Aufsicht über das Einhalten der Jahresarbeitszeit liegt bei der Abteilungs- resp. Fachbereichsleitung. Die Arbeitszeiten können frei definiert werden (Grundsatz bei 100 Stellenprozent 8.4 Stunden pro Tag, 42 Stunden pro Woche).

Art. 3

Zeiterfassung

¹ Die Erfassung der Arbeitszeit und Abwesenheiten erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels elektronischem Zeiterfassungssystem.

Art. 4

Abwesenheiten

Abwesenheiten, wie Ferientage, Krankheit, Militär, Zivilschutz etc., werden wie folgt verrechnet:

pro Halbtag 4 Std 12 Min. pro Tag 8 Std 24 Min.

Bei Teilzeitangestellten erfolgt die Anrechnung prozentual zum Beschäftigungsgrad.

Art. 5

Dienstlich bedingte Abwesenheiten

Dienstlich bedingte Abwesenheiten, sind gemäss Art. 3 Abs. 3 zu melden.

² Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet seine Anwesenheit, respektive die privat bedingten Absenzen während der Arbeitszeit, persönlich elektronisch oder per Rapport festzuhalten. Auf Rapport erfasste Daten werden vom Vorgesetzten elektronisch erfasst.

³ Unterlassene Arbeitszeiterfassungen und nicht erfasste Absenzen (Krankheit, Ferien, Militär, etc.), sind innerhalb von zwei Tagen nach Erkennen des Mangels oder erneuter Arbeitsaufnahme durch die zuständige Stelle (Bereichsleitung, Abteilungsleitung oder Gemeindeschreiberei) im System nachzuführen. ³⁾

Art. 6

Arbeitszeitabrechnung

Die Arbeitszeitabrechnung erfolgt stichprobenmässig wöchentlich und ist vom jeweiligen Vorgesetzten zu kontrollieren.

Art. 7

Arbeitszeitrahmen

- ¹ Die Arbeit wird zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr geleistet.
- ² Die Arbeit ist von Montag bis Freitag zu leisten. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Samstag gearbeitet werden.
- ³ Die Arbeitszeit pro Tag beträgt höchstens zwölf Stunden. Es ist anzustreben, dass die tägliche Arbeitszeit nur ausnahmsweise und kurzfristig zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden übersteigt.
- ⁴ Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als sieben Stunden, muss eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden. Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als neun Stunden, muss eine weitere unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden.
- ⁵ Vorbehalten bleiben Arbeitszeiten, die an einen Spezialeinsatz gebunden sind.

Art. 8

Besondere Regelungen

Ist die Einhaltung der Arbeitszeit für bestimmte Funktionen aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann die Personalkommission für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine höhere wöchentliche Arbeitszeit festsetzen. Die zusätzlich zu leistenden Arbeitsstunden sind regelmässig in Form von Freitagen zu kompensieren.

Art. 9

Pause

Es besteht ein Anspruch auf eine bezahlte Pause von je 15 Minuten während dem Vormittag und dem Nachmittag.

Art. 10

Arbeitszeitsaldo

- ¹ Am Ende eines Kalenderjahres darf ein Saldo von höchstens 20 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) übertragen werden. Dieser Saldo kann von der Personalkommission aus betrieblichen Gründen ausgedehnt oder eingeschränkt werden.
- ² Die Kompensation von Zeitguthaben erfolgt im Einverständnis mit dem direkten Vorgesetzten.
- ³ Zeitguthaben, die am Ende des Kalenderjahres die festgelegte Höchstzahl an Plusstunden überschreiten, dürfen nicht in Überzeitguthaben umgewandelt werden und verfallen in der Regel. Die Personalkommission kann in begründeten Fällen den Übertrag dieses Saldos in das Langzeitkonto für Arbeitszeit bewilligen. Ein am Ende des Kalenderjahres die festgelegte Höchstzahl an

Minusstunden überschreitender Saldo kann im Einverständnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form eines Gehaltsabzugs verrechnet werden.

- ⁴ Ein positiver oder negativer Saldo ist bis zum Austritt aus dem Gemeindedienst möglichst auszugleichen. Dasselbe gilt für Zeitsaldi aus der gleitenden Arbeitszeit.
- ⁵ Ein positiver Saldo wird finanziell abgegolten, wenn ein Abbau der Plusstunden aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit oder Unfall bis zum Austritt nicht möglich ist. Zur Berechnung dient das Durchschnittsgehalt der letzten 5 Jahre.
- ⁶ Besteht beim Austritt ein negativer Saldo, wird das letzte Gehalt gekürzt bzw. das zu viel ausgerichtete Gehalt zurückgefordert. Zur Berechnung dient das Durchschnittsgehalt der letzten 5 Jahre.

Art. 11

Bezug von freien Tagen

- ¹ Freie Tage können wahlweise bezogen werden aufgrund von
- a Zeitsaldi oder
- b Ferienguthaben.
- ² In jedem Kalenderjahr sind freie Tage mindestens im Umfang der Ferientage nach Artikel 31 des Personalreglements zu beziehen.

Art. 12

Ausgleich des Ferienanspruchs

- ¹ Ferienguthaben sind bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszugleichen. Ansonsten müssen diese mit der letzten Lohnabrechnung abgerechnet werden.
- ² Sie werden auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts, ohne Anteil 13. Monatsgehalt und ohne allfällige Zulagen, abgegolten, wenn ein Abbau aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit, Unfall oder Tod bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich war.
- ³ Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu viel bezogene Ferien werden mit dem letzten Gehalt auf der Basis des monatlichen Bruttogehalts, ohne Anteil 13. Monatsgehalt und ohne allfällige Zulagen, verrechnet.

Art. 13

Nacht- und Wochenendarbeit

- ¹ Als Nachtarbeit gilt die zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit.
- ² Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr ¹⁾sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 23.00 Uhr geleistete Arbeit.



Vergütung

Art. 14

Für die Nacht- und Wochenendarbeit der nicht höher als Gehaltsklasse 19 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage von 25 Prozent ausgerichtet.

II Gleitende Arbeitszeit

Art. 15

Begriff

Gleitende Arbeitszeit ermöglicht es den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung im Gemeindehaus Adler, Beginn und Ende der Arbeitszeit bzw. die Länge der Mittagspause innerhalb von festgesetzten Grenzen und unter Berücksichtigung der Weisungen der Vorgesetzten, frei zu bestimmen. Dabei ist der Bürobetrieb (Schalteröffnungszeiten) sicherzustellen.

Art. 16

Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit ist unterteilt in:

- a Blockzeiten, während der alle Mitarbeiter grundsätzlich anwesend sein müssen
- b Gleitzeiten, während der die Mitarbeiter selber über ihre Anwesenheit bestimmen können

Blockzeiten

² Die Blockzeiten sind wie folgt festgesetzt:

Vormittag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Gleitzeiten

³ Die Gleitzeiten sind wie folgt festgesetzt:

Vormittag von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr Nachmittag von 16.30 Uhr bis 23.00 Uhr

Art. 17

Urlaub aus privaten Gründen Ergibt sich bei Abwesenheit aus privaten Gründen, für welche bezahlter Urlaub gewährt werden kann, ein späterer Arbeitsbeginn oder ein vorzeitiger Arbeitsschluss, so wird lediglich die Blockzeit als Arbeitszeit angerechnet.

Art. 18

Widerhandlungen

Bei Missbrauch (z.B. wiederholtem negativem Gleitzeitsaldo von mehr als 20 Stunden pro Monat, oder Nichtregistrieren von Absenzen, Manipulation und Vertretung am Erfassungsgerät sowie bei Nichteinhalten der Blockzeiten) kann die Personalkommission, auf Antrag des Vorgesetzten, das Recht auf die gleitende Arbeitszeit entziehen und eine feste Arbeitszeit vorschreiben.

III Homeoffice 1)

Art. 19

Grundsatz

Durch das Angebot von Homeoffice kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie eingegangen werden. Dabei ist es nicht relevant, ob in Vollzeit oder Teilzeit gearbeitet wird. Die betrieblichen Bedürfnisse gehen jedoch stets vor.

Art. 20

Umfang von Homeoffice, Bewilligung und Aufhebung

- ¹ Grundsätzlich ist die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz in der Verwaltung zu leisten. Homeoffice wird nicht als Dauerlösung bewilligt, sondern nur im Einzelfall, um privaten Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können. Der Umfang und die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle in Absprache mit der Leitung Verwaltung, nach einheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad, festgelegt.
- ² Als Grundlage für die Entscheidung dient die Checkliste Homeoffice, welche zwingend ausgefüllt und unterzeichnet werden muss.
- ³ Die Bewilligung kann von der vorgesetzten Person jederzeit widerrufen werden, soweit die persönlichen, betrieblichen oder organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Homeoffice. Homeoffice ist grundsätzlich eine freiwillige Arbeitsform.

Art. 21

Arbeitszeit / Erreichbarkeit / ¹ Zeiterfassung Ar

¹ Homeoffice muss grundsätzlich im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung geleistet werden. Die Erreichbarkeit ist gemäss den Erfordernissen zu regeln. Während der Arbeit im Homeoffice sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch und per E-Mail erreichbar. Grundsätzlich müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bedarf auch an Homeofficetagen vor Ort zur Verfügung stehen. Während der Arbeit im Homeoffice sind gleichzeitige private Aufgaben ausgeschlossen und untersagt (z. B. Kinderbetreuung).

Art. 22

Arbeitspflicht bei technischen Problemen

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird bei technischen Problemen nicht von der Arbeitspflicht befreit. Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter steht in der Verwaltung ein Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die Arbeitsleistung erbracht werden kann. Kann die Arbeitsleistung aufgrund technischer Probleme im Homeoffice nicht erbracht werden, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vorgesetzte Person umgehend zu informieren. Die vorgesetzte Person entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere ob

² Die Zeiterfassung hat online zu erfolgen.

dennoch eine Arbeitsleistung möglich ist, oder, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am Arbeitsplatz erscheinen muss. Sollte es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nicht möglich sein, am Arbeitsplatz zu erscheinen, sind nach Absprache mit der vorgesetzten Person Zeitguthaben oder Ferien zu beziehen.

Art. 23

Organisatorisches

- ¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter trägt gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle die Verantwortung für eine optimale Planung und Organisation der Arbeit. Die Kontrolle der Arbeit im Rahmen von Homeoffice liegt in der Verantwortung der vorgesetzten Stelle.
- ² Die Festlegung der einzelnen Arbeitstage und des Umfangs von Homeoffice wird zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der vorgesetzten Stelle, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, individuell geregelt. Die vorgesetzte Stelle und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter achten darauf, dass der Informationsfluss gewährleistet ist, sowie die notwendigen Kontakte zum Team, zu den Vorgesetzten usw. sichergestellt werden.

Art. 24

Infrastruktur / Entschädigung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen stellt den im Homeoffice arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zugang über ein privates Endgerät der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters über das Internet zum Arbeitsplatz in der Verwaltung zur Verfügung.
- ² Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Ausrüstung wie am Arbeitsplatz. Die allfällige Benutzung oder Abnutzung privater Infrastruktur (z. B. Büroeinrichtung, Internetanschluss, Drucker, Papier, Mobiltelefon etc.) im Rahmen von Homeoffice wird nicht entschädigt.

Art. 25

Datenschutz bei Homeoffice

Es ist darauf zu achten, dass keine Drittpersonen Einsicht auf den Bildschirm und in Akten haben. Geschäftliche Telefongespräche müssen in einem geschützten Umfeld geführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, die Bestimmungen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes einzuhalten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 26 1)

Inkrafttreten

Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär



sig. P. Wälchli sig. T. Graf



Änderungen

08.04.2013	WE	Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2013, Anpassung von Art. 3 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2. In Kraftsetzung per 08. April 2013.
16.03.2015	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015
03.04.2023	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2023, Ergänzung von Art. 19 bis 25 (Homeoffice) und Neunummerierung von Art. 26, Schlussbestimmungen. In Kraftsetzung per 1. Mai 2023.